

Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen

Gemeinde Haßloch

1. Zweck der Richtlinie und Begriffsbestimmung

Zweck der Richtlinie ist es, die Baumdichte in der Gemeinde zu erhöhen. Bäume können Staub und Schadstoffe aus der Luft ausfiltern und tragen durch Verdunstung und Beschattung zur Abkühlung bei. Zugleich wirken sie sich positiv auf die Biodiversität aus.

Besonders erwünscht sind Baumpflanzungen im straßennahen Bereich, da hiervon direkte positive Auswirkungen auf das Kleinklima der Straße und auf den öffentlichen Raum erzielt werden. Aber auch Bäume in Gärten und Höfen wirken sich positiv auf Klima und Luftsituation der Gemeinde aus.

2. Fördergegenstand

- Gefördert wird die Anschaffung der Pflanzen.

3. Fördervoraussetzungen/ Vorgaben

- Evtl. zu beachtende Grenzabstände sind einzuhalten (siehe Nachbarrechtsgesetz).
- Die Förderung der Baumpflanzung ist mit einer Förderung der Entsiegelung/ Entschotterung mit anschließender Begrünung kombinierbar.
- Gefördert werden nur Laubbäume; Nadelbäume sind nicht förderfähig.
- Gefördert werden nur hochstämmige Bäume; Halb- und Niederstammpflanzen sowie Sträucher sind nicht förderfähig.
- Die Mindestgröße der unversiegelten Fläche, in der der Baum gepflanzt wird, beträgt 2,25 m². Die Mindestlänge der kürzeren Seite beträgt 1 m.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Sofern in dem jeweils gültigen Bebauungsplan eine Pflanzung von Bäumen vorgeschrieben ist, sind nur über dieses Maß hinausgehende Pflanzungen förderfähig.
- Der Bezug des Pflanzmaterials darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses erfolgen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden.

Hinweis: Bedenken Sie bei der Wahl des Pflanzortes und der Baumart die Verkehrssicherungspflicht, die jeweils bei dem Baumeigentümer liegt.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden maximal 2 Bäume pro Doppelhaushaltsjahr und Grundstück.

Der Zuschuss wird nach Kaufpreis des Baumes gestaffelt:

- Kaufpreis bis 50 €: Kostenübernahme 100 %
- Kaufpreis 50 bis 100 €: Kostenübernahme 85 % (mindestens 50 €)
- Kaufpreis ab 100 €: Kostenübernahme 70 %, maximal 100 €

5. Zuschussempfänger

- Gefördert werden nur Maßnahmen auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch.
- Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- Baumpflanzungen auf gewerblich genutzten Flächen sind förderfähig, sofern es sich nicht um Schaubeete oder Ähnliches handelt (bspw. Außengestaltung von Gärtnereien, die ihre Anlagen zum Zwecke der Eigenpräsentation bepflanzen).

6. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Baumpflanzungen“ dem Grunde nach bewilligt. Förderanträge können bis zum 30.09.2026 gestellt werden, der Auszahlungsantrag muss bis zum 15.11.2026 gestellt werden.

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Christina Schneider
Mail: umwelt@hassloch.de

Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung des geplanten Baumstandortes) und Fotos des Standortes beizufügen.

Angaben zur geplanten Baumart sind im Antragsformular anzugeben.

8. Bewilligung

- Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Bis zum 30.09.2026 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2026 zur Auszahlung bereitgehalten.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung von Baumpflanzungen“.
- Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnungen
 - Fotos des gepflanzten Baumes
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete der Gemeinde Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käufer/-innen zu übertragen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Änderungen bleiben vorbehalten.

Fassung vom 22.11.2023